

**Zeitschrift:** Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

**Herausgeber:** Sonos Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen

**Band:** 98 (2004)

**Heft:** 11

**Rubrik:** unsozial - ungerecht - unnötig

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# unsozial - ungerecht - unnötig

**Red. Ende November stimmen wir über den Finanzausgleich ab. Der Verein Behinderte gegen die NFA wehrt sich vehement dagegen. Die Förderung und Eingliederung Behindter ist heute über die Invalidenversicherung mustergültig gelöst. Die NFA gefährdet diese Lösung und grenzt die Behinderten aus - und dies zu höheren Kosten für die Gesellschaft als bisher. Im folgenden Artikel veröffentlichen wir die Stellungnahmen des Vereins zur "NFA und die Sonderschulung" und zur "NFA und die Förderung der Eingliederung Behindter".**

## NFA und Sonderschulung

### Ist-Zustand

Sonderschulen sind Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, denen der Besuch der Volksschule nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Sonderschulung umfasst auch Leistungen im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen, der Unterkunft und Verpflegung sowie der Transporte.

Die Leistungen der Invalidenversicherung (IVG Art. 19) umfassen einerseits individuelle Leistungen an Kinder mit Behinderungen von der Geburt bis zum 20. Altersjahr und andererseits kollektive Leistungen an die Sonderschulen. Die IV beteiligte sich heute mit rund 50% an den Kosten der Sonderschulung. Den Rest bezahlen Kantone und Gemeinden. Die IV hat im Jahr 2000 gesamthaft 650 Mio. Fr. Beiträge an die Sonderschulung und 23 Mio. Fr. Baubeuräge an Sonderschulen geleistet.

### Folgen der NFA

Neu: Art 62 Abs. 3 BV

Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollen-deten 20. Altersjahr.

Gesetzliche Regelungen in den Kantonen  
Mit dem Streichen von Art. 19 IVG müssen in allen 26 Kantonen die wegfallenden

Bestimmungen auf der Basis dieses Bundesverfassungsartikels geregelt werden, z.B.:

- die Regelung und Finanzierung der Heilpädagogischen Früherziehung, der Früherfassung für behinderte Kinder. (Massnahmen zur Vorbereitung auf den Volksschulunterricht)
- alle individuellen Leistungen (system-fremd zur NFA!) wie: Schulgeldbeitrag, Beitrag für auswärtige Unterbringung, alle pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.
- Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulbesuches (integrative Schulung) Das Eidg. Parlament hielt in der Übergangsbestimmung zu Art 62 fest, dass die Kantone die bisherigen Leistungen während mindestens dreier Jahre erbringen müssen bzw. bis ein genehmigtes Sonderschulkonzept vorliegt. In einigen Kantonen besteht heute schon ein Konzept für das gesamte sonderpädagogische Angebot, andere sind daran, sich im Hinblick auf die Umsetzung der NFA eines zu erarbeiten.

### Finanzierung

Die Kantone sind nicht nur frei, wie sie die Sonderschulung in ihrem Kanton gestalten, sondern auch, wie viel Geld sie in die besondere Schulung investieren wollen.

In den meisten Kantonen wird die Sonder-schulung von den Gemeinden mitfinan-ziert. So besteht beispielsweise ein Pool, der von jeder Gemeinde nach Anzahl Ein-wohner gespiesen wird, und mit dem heute das sogenannte "Restdefizit" bezahlt wird. Es gibt aber auch Kantone, in denen vor allem die Gemeinden die wegfallenden IV - Beiträge (rund 50% der Kosten der Sonder-schulung) werden übernehmen müssen. Für Eltern mit einem Kind in der Sonder-schule bedeutet dies – je nach Grösse der Gemeinde – dass sie dem Druck der Öffent-lichkeit ausgesetzt sind.

Die Finanzierung wird über das allgemeine Budget der Kantone bzw. Gemeinden laufen und muss jährlich neu bewilligt werden, das heisst Finanzierungssicherheit gibt es

## Verein Behinderte gegen den Finanzausgleich

Am Schanzengraben 15  
8002 Zürich  
Tel 01 201 15 00  
Fax 01 201 23 25  
[info@finanzausgleich.ch](mailto:info@finanzausgleich.ch)  
[www.finanzausgleich.ch](http://www.finanzausgleich.ch)

PC 87-292298-9

in der Regel für ein Jahr. Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen sind in erhöhtem Mass auf Sicherheit und Orientierung in ihrem Alltag angewiesen. Die NFA schafft Verunsicherung.

#### Zusammenarbeit unter den Kantonen

Zur Koordination unter den Kantonen wurde die Sonderschulung in die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) aufgenommen. Zur Zeit läuft das Beitragsverfahren bei den Kantonen zur – freiwilligen - IVSE. Diese Vereinbarung regelt die Finanzierung eines Sonder-schulaufenthaltes ausserhalb des Wohnkantons. Sie regelt aber nicht die Art und Qualität der Leistungserbringung, oder die zur Verfügung stehende Geldmenge. Eine Allgemeinverbindlicherklärung gemäss NFA durch Bundesrat oder Eidg. Parlament ist möglich. In einer Pressemitteilung vom 11. Februar 2004 gibt die EDK bekannt, dass sie die Arbeiten für eine Interkantonale Vereinbarung für die Bereiche Sonder-schulung und Stipendienwesen aufnimmt.

**Die NFA verspricht die integrative Schulung**  
Begründung zur Kantonalisierung ist unter anderem die bessere integrative Schulung. Es ist offen, ob mit der Kantonalisierung der Sonderschulung die integrative Schulung behinderter Kinder tatsächlich auf breiter Ebene realisiert werden wird. Die Umsetzung integrativer Konzepte wird heute in einigen Kantonen erprobt und entsprechend reglementiert. Eine Ausweitung wird – auch aus Kostengründen – begrenzt bleiben, da der Hauptteil der Kosten (ob mit oder ohne NFA) vom Kanton übernommen wird.

Natürlich ist eine integrative Schulung für möglichst viele Kinder anzustreben. Ange-sichts der vielschichtigen Problemstellun-gen in der Regelschule dürfte das nicht so einfach sein (z.B. grössere Klassen, hetero-gene Klassen usw.)

## NFA und die Förderung der Eingliederung Behindster

### Ist-Zustand

Gemäss Artikel 73 IVG leistet der Bund durch die Eidg. Invalidenversicherung Beiträge an den Bau und Betrieb von Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen. Diese Beiträge orientieren sich an den zusätzlichen Kosten, die durch die Beschäftigung oder Unterbringung von Behinderten entstehen. Bezogen auf das Betriebsjahr 2000 betragen die Betriebsbeiträge ca. 1.004 Mia Franken; in den Jahren 2001 und 2002 ist von 1.15 Mia bzw. 1.26 Mia Franken aus-zugehen. Die Bau- und Einrichtungsbeiträ-ge belaufen sich auf ca. 50 Mio. Franken im Jahr.

Zu den "Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung" gehören einerseits geschützte Werkstätten, Beschäftigungs- und Tagesstätten, andererseits Wohnheime und andere Wohnformen. Die Kantone sind heute in zweifacher Hinsicht involviert: Zu Handen des Bundes nehmen sie weitge-hend die fachliche Verantwortung für die dreijährlich durchgeföhrten Bedarfspla-nungen wahr, d.h. sie prüfen den Bedarf an (neuen) Plätzen und stellen entsprechende Anträge. In finanzieller Hinsicht leisten die Kantone in der Regel Baubeteilige, während bei den Betriebsbeiträgen höchst unter-schiedliche Regelungen bestehen. Die Palette reicht von Restdefizitdeckungen im Rahmen bewilligter Budgets bis hin zu keinerlei Beiträgen; in einzelnen Kantonen werden zudem die Gemeinden zur Finanzie- rung beigezogen.

### Folgen der NFA

#### Artikel 112b BV

##### Abs. 1

Der Bund fördert die Eingliederung Invali-der durch die Ausrichtung von Geld- und Sachleistungen. Zu diesem Zweck kann er Mittel der Invalidenversicherung verwen-den.

##### Abs.2

Die Kantone fördern die Eingliederung

Invalider, insbesondere durch Beiträge an den Bau und Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und dem Arbeiten dienen. Das Gesetz legt die Ziele der Eingliederung und die Grundsätze und Kriterien fest.

Der Bund (die IV) zieht sich aus der Finan-zierung der Behinderteninstitutionen zurück und überlässt diese vollständig den Kantonen. Allerdings hat er die Kompetenz, in einem Bundesgesetz die Ziele der Ein-gliederung sowie die Grundsätze und Krite-riien für die Finanzierung der Institutionen zu regeln.

Ein solches Gesetz ist Bestandteil des 2. NFA-Paketes, das kürzlich in die Vernehm-lassung geschickt worden ist. Damit soll zwar im Zeitpunkt der Volksabstimmung eine gewisse Garantie für die Sicherstel-lung des stationären Angebotes durch die Kantone in Aussicht gestellt werden. Die Auswertung der Vernehmlassung und der parlamentarische Gesetzgebungsprozess finden allerdings erst nach der Volksab-stimmung statt, womit diese "Garantie" erheblich relativiert werden muss. Für die Finanzierung der Institutionen kann der Bund im Weiteren interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder sogar Kantone zur Beteiligung an interkantona- len Verträgen verpflichten. Dies würde die derzeit in Ratifizierung stehende Interkan-tonale Vereinbarung über Soziale Einrich-tungen IVSE betreffen. Diese Vereinbarung wird sich in erster Linie an den Vollzugsinteressen der kantonalen Verwaltungen ori-entieren. Mit einer Übergangsbestimmung soll schliesslich sichergestellt werden, dass die Finanzierung während mindestens drei Jahren im bisherigen Umfang erhalten bleibt und dass die Kantone Konzepte zur Regelung der Finanzierung der Institu-tionen dem Bund zur Genehmigung vorlegen müssen. Es ist jedoch immer noch nicht klar, wie die Leistungen während der Über-gangszeit bemessen werden. Dem Bund stehen jedoch konsequenterweise keinerlei Sanktionsmöglichkeiten zu. Dies würde dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz widersprechen.